

**Bekanntmachung
über das Inkrafttreten
des Zweiten Zusatzprotokolls
zum Europäischen Übereinkommen
über die Rechtshilfe in Strafsachen**

Vom 10. April 2015

I.

Nach Artikel 2 Absatz 2 des Gesetzes vom 5. Dezember 2014 zu dem Zweiten Zusatzprotokoll vom 8. November 2001 zum Europäischen Übereinkommen vom 20. April 1959 über die Rechtshilfe in Strafsachen (BGBl. 2014 II S. 1038, 1039) wird bekannt gemacht, dass das Zweite Zusatzprotokoll nach seinem Artikel 30 Absatz 3 für die

Bundesrepublik Deutschland

am 1. Juni 2015

in Kraft treten wird. Die deutsche Ratifikationsurkunde ist am 20. Februar 2015 beim Generalsekretär des Europarats als Verwahrer hinterlegt worden.

Bei Hinterlegung der Ratifikationsurkunde hat Deutschland folgende Vorbehalte und Erklärungen abgegeben:

„In Übereinstimmung mit Artikel 33 Absatz 2 des Zweiten Zusatzprotokolls schließt die Bundesrepublik Deutschland die Anwendung von Artikel 16 insgesamt aus.

In Übereinstimmung mit Artikel 33 Absatz 2 des Zweiten Zusatzprotokolls behält sich die Bundesrepublik Deutschland vor, grenzüberschreitende Observationen in ihrem Hoheitsgebiet nach Artikel 17 Absatz 1 Satz 3 generell davon abhängig zu machen, dass die Observation an die zuständigen deutschen Behörden übergeben wird. Die Anwendung der Eilfallregelung aus Artikel 17 Absatz 2 wird insgesamt ausgeschlossen.

In Übereinstimmung mit Artikel 4 des Zweiten Zusatzprotokolls gibt die Bundesrepublik Deutschland folgende Erklärungen ab:

Zuständige Behörde gemäß Artikel 4 Absatz 6 Satz 2 ist das Bundesamt für Justiz, das wie folgt erreichbar ist:

Bundesamt für Justiz (Federal Office of Justice)
Adenauerallee 99 – 103
53113 Bonn
Germany
Tel.: +49 (0)2 28 9 94 10-40
Fax: +49 (0)2 28 9 94 10-55 91

In Übereinstimmung mit Artikel 4 Absatz 8 Buchstabe b erklärt die Bundesrepublik Deutschland, dass Ersuchen außer in dringenden Fällen an das Bundesamt für Justiz zu richten sind.

In Übereinstimmung mit Artikel 4 Absatz 8 Buchstabe d erklärt die Bundesrepublik Deutschland, dass Ersuchen von Verwaltungsbehörden stets, das heißt auch in dringenden Fällen, an das Bundesamt für Justiz zu richten sind.

In Übereinstimmung mit Artikel 6 des Zweiten Zusatzprotokolls aktualisiert die Bundesrepublik Deutschland ihre Erklärung zu Artikel 24 des Übereinkommens und benennt nachfolgend die Behörden, die sie als Justizbehörden im Sinne des Übereinkommens betrachtet. Dies sind:

- das Bundesministerium der Justiz und für Verbraucherschutz, Berlin (Ministry of Justice and Consumer Protection)
- das Bundesamt für Justiz, Bonn (Federal Office of Justice)
- der Bundesgerichtshof, Karlsruhe (Federal Court of Justice)
- der Generalbundesanwalt beim Bundesgerichtshof, Karlsruhe (Federal Prosecutor-General at the Federal Court of Justice)
- das Justizministerium Baden-Württemberg, Stuttgart (Ministry of Justice of Land Baden-Württemberg)
- das Bayerische Staatsministerium der Justiz, München (Bavarian Ministry of Justice)
- die Senatsverwaltung für Justiz und Verbraucherschutz, Berlin (Senate Department for Justice and Consumer Protection)

- das Ministerium der Justiz und für Europa und Verbraucherschutz des Landes Brandenburg, Potsdam (Ministry of Justice and for Europe and Consumer Protection of the Land Brandenburg)
- der Senator für Justiz und Verfassung, Bremen (Senator of Justice and Constitution)
- die Behörde für Justiz und Gleichstellung der Freien und Hansestadt Hamburg (Free and Hanseatic City of Hamburg, Ministry of Justice and Equalities)
- das Hessische Ministerium der Justiz, Wiesbaden (Hessian Ministry of Justice)
- das Justizministerium Mecklenburg-Vorpommern, Schwerin (Ministry of Justice Mecklenburg-Vorpommern)
- das Niedersächsische Justizministerium, Hannover (Ministry of Justice of Lower Saxony)
- das Justizministerium des Landes Nordrhein-Westfalen, Düsseldorf (Ministry of Justice North Rhine-Westphalia)
- das Ministerium der Justiz und für Verbraucherschutz des Landes Rheinland-Pfalz, Mainz (Ministry of Justice and Consumer Protection of the State of Rhineland-Palatinate)
- das Ministerium der Justiz des Saarlandes, Saarbrücken (Ministry of Justice of Saarland)
- das Sächsische Staatsministerium der Justiz, Dresden (Saxon State Ministry of Justice)
- das Ministerium für Justiz und Gleichstellung des Landes Sachsen-Anhalt, Magdeburg (Ministry of Justice and Gender Equality, Saxony-Anhalt)
- das Ministerium für Justiz, Kultur und Europa des Landes Schleswig-Holstein, Kiel (Ministry of Justice, Cultural and European Affairs Schleswig-Holstein)
- Thüringer Ministerium für Justiz, Erfurt (Thuringian Ministry of Justice)
- die Oberlandesgerichte (the Higher Regional Courts)
- die Landgerichte (the Regional Courts)
- die Amtsgerichte (the Local Courts)
- die Generalstaatsanwaltschaften / die Staatsanwaltschaften bei den Oberlandesgerichten (Offices of the Prosecutors General)
- die Staatsanwaltschaften / Staatsanwaltschaften bei den Landgerichten (Public Prosecution Offices)
- die Zentrale Stelle der Landesjustizverwaltungen zur Aufklärung nationalsozialistischer Verbrechen, Ludwigsburg (Central Office of the Land Judicial Authorities for the Investigation of National Socialist Crimes).

In Übereinstimmung mit Artikel 9 Absatz 2 des Zweiten Zusatzprotokolls erklärt die Bundesrepublik Deutschland, dass nach den Grundprinzipien ihrer Rechtsordnung eine Vernehmung von Zeugen und Sachverständigen per Videokonferenz nur auf freiwilliger Grundlage in Betracht kommt. Die Auferlegung von Kosten oder die Festsetzung eines Ordnungsmittels gegen Zeugen oder Sachverständige, die einer Ladung zur Vernehmung durch eine ausländische Justizbehörde im Wege einer Videokonferenz nicht nachkommen, unterbleibt.

In Übereinstimmung mit Artikel 9 Absatz 9 des Zweiten Zusatzprotokolls erklärt die Bundesrepublik Deutschland, dass die Vernehmung von beschuldigten oder verdächtigen Personen per Videokonferenz nicht grundsätzlich ausgeschlossen wird, dass aber eine solche Vernehmung gemäß Artikel 9 Absatz 8 Satz 3 nur auf freiwilliger Grundlage in Betracht kommt.

In Übereinstimmung mit Artikel 11 Absatz 4 des Zweiten Zusatzprotokolls erklärt die Bundesrepublik Deutschland, sich das Recht vorzubehalten, nicht an Bedingungen gebunden zu sein, die von der übermittelnden Vertragspartei gemäß Artikel 11 Absatz 2 festgelegt worden sind, sofern die Bundesrepublik Deutschland nicht zuvor über die Art der Informationen unterrichtet wurde und der Übermittlung zugestimmt hat.

In Übereinstimmung mit Artikel 13 Absatz 7 des Zweiten Zusatzprotokolls erklärt die Bundesrepublik Deutschland, dass für das Zustandekommen der Vereinbarung nach Artikel 13 Absatz 1 generell die Zustimmung der betreffenden Person gemäß Artikel 13 Absatz 3 erforderlich ist.

In Übereinstimmung mit Artikel 17 Absatz 4, Artikel 18 Absatz 4 und Artikel 19 Absatz 4 des Zweiten Zusatzprotokolls benennt die Bundesrepublik Deutschland jeweils das Bundesamt für Justiz als zuständige Behörde im Sinne dieser Artikel. Das Bundesamt für Justiz ist wie folgt zu erreichen:

Bundesamt für Justiz (Federal Office of Justice)
Adenauerallee 99 – 103
53113 Bonn
Germany
Tel.: +49 (0)2 28 9 94 10-40
Fax: +49 (0)2 28 9 94 10-55 91

In eiligen Fällen können Ersuchen auf der Grundlage von Artikel 17, 18 und 19 auch an das Bundeskriminalamt gerichtet werden, das wie folgt zu erreichen ist:

Bundeskriminalamt (Federal Criminal Police Office)
65173 Wiesbaden
E-Mail: mail@bka.bund.de
Tel.: +49 (0)6 11 55-1 31 01
Fax: +49 (0)6 11 55-1 21 41

In Übereinstimmung mit Artikel 26 Absatz 5 des Zweiten Zusatzprotokolls erklärt die Bundesrepublik Deutschland, dass im Rahmen von Verfahren, bei denen sie die Übermittlung oder Verwendung personenbezogener Daten nach dem Übereinkommen oder einem seiner Protokolle hätte verweigern oder einschränken können, die personenbezogenen Daten, die sie einer anderen Vertragspartei übermittelt, von der anderen Vertragspartei nur nach vorheriger Zustimmung der Bundesrepublik Deutschland zu den in Artikel 26 Absatz 1 genannten Zwecken genutzt werden dürfen.

Im Übrigen erklärt die Bundesrepublik Deutschland zu dem gesamten Artikel 26 des Zweiten Zusatzprotokolls Folgendes: Die Bundesrepublik Deutschland geht bei der Anwendung dieses Artikels davon aus, dass es den Vertragsparteien unbenommen bleibt, Regelungen anzuwenden, die eine Datenübermittlung an eine andere Vertragspartei mit Blick auf die Datenschutzinteressen von betroffenen Personen nicht oder nur unter Einhaltung bestimmter Bedingungen zulassen. Die Bundesrepublik Deutschland behält sich deshalb das Recht vor, den Austausch von personenbezogenen Daten erforderlichenfalls von der Bedingung abhängig zu machen, dass im konkreten Einzelfall die nach dem innerstaatlichen Recht der Bundesrepublik Deutschland erforderlichen datenschutzrechtlichen Vorgaben eingehalten werden. Die Bundesrepublik Deutschland behält sich insoweit auch das Recht vor, die Leistung der Rechtshilfe auf der Grundlage des Übereinkommens und seiner Protokolle im Einzelfall davon abhängig zu machen, dass Spezialitätsbindungen bzw. Zweckbindungen eingehalten werden. Die Bundesrepublik Deutschland nimmt hierbei auf ihre Erklärung zu Artikel 12 Absatz 2 des Übereinkommens vom 28. Januar 1981 zum Schutz des Menschen bei der automatischen Verarbeitung personenbezogener Daten Bezug. Danach geht die Bundesrepublik Deutschland davon aus, dass Artikel 12 Absatz 2 des genannten Übereinkommens es den Vertragsparteien unbenommen lässt, in ihrem nationalen Datenschutzrecht Regelungen vorzusehen, die in bestimmten Fällen eine Datenübermittlung mit Blick auf die Datenschutzinteressen der betroffenen Personen nicht zulassen.

In Übereinstimmung mit Artikel 33 Absatz 1 Satz 1 und 2 erklärt die Bundesrepublik Deutschland, dass sie unbeschadet der vorstehenden Vorbehalte und Erklärungen alle Vorbehalte und Erklärungen, die zu dem Übereinkommen und dem Protokoll abgegeben wurden, aufrecht hält. Dies gilt insbesondere für die Erklärung zu Artikel 11 Absatz 1 Unterabsatz 2 des Übereinkommens, dass die Bundesrepublik Deutschland die Überstellung in allen aufgeführten Fällen ablehnen wird.“

II.

Das Zweite Zusatzprotokoll ist ferner für folgende Staaten in Kraft getreten:

Albanien	am	1. Februar 2004
Armenien*	am	1. April 2011 nach Maßgabe einer Erklärung gemäß Artikel 26 Absatz 5 des Zweiten Zusatzprotokolls
Belgien*	am	1. Juli 2009 nach Maßgabe von Erklärungen gemäß Artikel 11 Absatz 4, gemäß Artikel 13 Absatz 7 und gemäß Artikel 26 Absatz 5 sowie eines Vorbehalts zu Artikel 3 des Zweiten Zusatzprotokolls
Bosnien und Herzegowina*	am	1. März 2008 nach Maßgabe einer Erklärung gemäß Artikel 13 Absatz 7 des Zweiten Zusatzprotokolls
Bulgarien*	am	1. September 2004 nach Maßgabe von Erklärungen gemäß Artikel 11 Absatz 4, gemäß Artikel 13 Absatz 7, gemäß Artikel 26 Absatz 5, gemäß Artikel 33 Absatz 1 und zu Artikel 4 sowie eines Vorbehalts gemäß Artikel 33 Absatz 2 zu Artikel 16 des Zweiten Zusatzprotokolls
Chile*	am	1. September 2011 nach Maßgabe von Erklärungen gemäß Artikel 9 Absatz 9, gemäß Artikel 13 Absatz 7, gemäß Artikel 26 Absatz 5 sowie von Vorbehalten gemäß Artikel 33 Absatz 2 zu den Artikeln 16, 17, 18, 19 und 20 des Zweiten Zusatzprotokolls

- Dänemark* am 1. Februar 2004
unter Ausschluss der Erstreckung auf die Färöer und auf Grönland und nach Maßgabe von Erklärungen gemäß Artikel 9 Absatz 9 und gemäß Artikel 13 Absatz 7 sowie von Vorbehalten gemäß Artikel 33 Absatz 2 zu den Artikeln 17 und 19 des Zweiten Zusatzprotokolls
- Estland* am 1. Januar 2005
nach Maßgabe von Vorbehalten gemäß Artikel 33 Absatz 2 zu den Artikeln 17 und 19 des Zweiten Zusatzprotokolls
- Finnland* am 1. August 2014
nach Maßgabe einer Erklärung gemäß Artikel 13 Absatz 7 sowie von Vorbehalten gemäß Artikel 33 Absatz 2 zu den Artikeln 16, 17, 18 und 19 des Zweiten Zusatzprotokolls
- Frankreich* am 1. Juni 2012
mit Erstreckung auf die französischen Übersee-Departments und nach Maßgabe von Erklärungen zu Artikel 4 und gemäß Artikel 9 Absatz 9 sowie eines Vorbehalts gemäß Artikel 33 Absatz 2 zu Artikel 17 Absatz 2 des Zweiten Zusatzprotokolls
- Georgien* am 1. Mai 2014
nach Maßgabe von Erklärungen zu Artikel 4, gemäß Artikel 13 Absatz 7, gemäß Artikel 26 Absatz 5 sowie von Vorbehalten gemäß Artikel 11 Absatz 4 und gemäß Artikel 33 Absatz 2 zu Artikel 17 Absatz 2 des Zweiten Zusatzprotokolls
- Irland* am 1. November 2011
nach Maßgabe einer Erklärung gemäß Artikel 13 Absatz 7 sowie von Vorbehalten gemäß Artikel 33 Absatz 2 zu den Artikeln 16, 17 und 19 des Zweiten Zusatzprotokolls
- Israel* am 1. Juli 2006
nach Maßgabe von Erklärungen zu Artikel 4, gemäß Artikel 11 Absatz 4 und gemäß Artikel 13 Absatz 7 sowie von Vorbehalten gemäß Artikel 33 Absatz 2 zu den Artikeln 16 und 17 des Zweiten Zusatzprotokolls
- Kroatien* am 1. Juli 2007
nach Maßgabe von Erklärungen gemäß Artikel 9 Absatz 9, gemäß Artikel 13 Absatz 7 und gemäß Artikel 26 Absatz 5 sowie von Vorbehalten gemäß Artikel 33 Absatz 2 zu den Artikeln 17, 18 und 19 des Zweiten Zusatzprotokolls
- Lettland* am 1. Juli 2004
nach Maßgabe von Erklärungen gemäß Artikel 11 Absatz 4, gemäß Artikel 13 Absatz 7 und gemäß Artikel 26 Absatz 5 sowie eines Vorbehalts gemäß Artikel 33 Absatz 2 zu Artikel 17 des Zweiten Zusatzprotokolls
- Litauen* am 1. August 2004
nach Maßgabe einer Erklärung gemäß Artikel 26 Absatz 5 sowie eines Vorbehalts gemäß Artikel 33 Absatz 2 zu Artikel 16 des Zweiten Zusatzprotokolls
- Malta* am 1. August 2012
nach Maßgabe von Erklärungen gemäß Artikel 9 Absatz 9 und gemäß Artikel 13 Absatz 7 sowie eines Vorbehalts gemäß Artikel 33 Absatz 2 zu Artikel 17 des Zweiten Zusatzprotokolls
- Mazedonien, ehemalige jugoslawische Republik* am 1. April 2009
nach Maßgabe von Erklärungen zu Artikel 4, gemäß Artikel 13 Absatz 7 und gemäß Artikel 26 Absatz 5 sowie eines Vorbehalts gemäß Artikel 33 Absatz 2 zu Artikel 16 des Zweiten Zusatzprotokolls
- Moldau, Republik* am 1. Dezember 2013
nach Maßgabe von Erklärungen zu Artikel 4, gemäß Artikel 13 Absatz 7 und gemäß Artikel 26 Absatz 5 sowie eines Vorbehalts gemäß Artikel 11 Absatz 4 des Zweiten Zusatzprotokolls
- Montenegro* am 1. Februar 2009
nach Maßgabe eines Vorbehalts gemäß Artikel 33 Absatz 2 zu Artikel 16 des Zweiten Zusatzprotokolls
- Niederlande* am 1. April 2011
für den europäischen Teil der Niederlande und nach Maßgabe von Erklärungen zu Artikel 4, gemäß Artikel 9 Absatz 9 und gemäß Artikel 13 Absatz 7 des Zweiten Zusatzprotokolls

Norwegen*	am	1. März 2013
nach Maßgabe von Erklärungen zu Artikel 4, gemäß Artikel 9 Absatz 9, gemäß Artikel 13 Absatz 7 und gemäß Artikel 26 Absatz 5 sowie eines Vorbehalts gemäß Artikel 33 Absatz 2 zu Artikel 16 des Zweiten Zusatzprotokolls		
Polen*	am	1. Februar 2004
nach Maßgabe von Erklärungen gemäß den Artikeln 4, 9 Absatz 9 und gemäß Artikel 13 Absatz 7 sowie eines Vorbehalts gemäß Artikel 33 Absatz 2 zu Artikel 17 des Zweiten Zusatzprotokolls		
Portugal	am	1. Mai 2007
Rumänien*	am	1. März 2005
nach Maßgabe von Erklärungen zu Artikel 4 und gemäß Artikel 13 Absatz 7 des Zweiten Zusatzprotokolls		
Schweden*	am	1. Mai 2014
nach Maßgabe einer Erklärung zu Artikel 4 sowie eines Vorbehalts gemäß Artikel 33 Absatz 2 zu Artikel 17 des Zweiten Zusatzprotokolls		
Schweiz*	am	1. Februar 2005
nach Maßgabe einer Erklärung gemäß Artikel 26 Absatz 5 des Zweiten Zusatzprotokolls		
Serbien*	am	1. August 2007
nach Maßgabe eines Vorbehalts gemäß Artikel 33 Absatz 2 zu Artikel 16 des Zweiten Zusatzprotokolls		
Slowakei*	am	1. Mai 2005
nach Maßgabe von Erklärungen gemäß Artikel 11 Absatz 4 und gemäß Artikel 13 Absatz 7 sowie von Vorbehalten gemäß Artikel 33 Absatz 2 zu den Artikeln 16, 17, 18, 19 und 20 des Zweiten Zusatzprotokolls		
Slowenien	am	1. Juli 2013
Tschechische Republik*	am	1. Juli 2006
nach Maßgabe von Erklärungen zu Artikel 4 und gemäß Artikel 13 Absatz 7 des Zweiten Zusatzprotokolls		
Ukraine*	am	1. Januar 2012
nach Maßgabe von Erklärungen zu Artikel 4, gemäß Artikel 11 Absatz 4, gemäß Artikel 13 Absatz 7 und gemäß Artikel 26 Absatz 5 sowie von Vorbehalten gemäß Artikel 33 Absatz 2 zu den Artikeln 16, 17 und 19 des Zweiten Zusatzprotokolls		
Vereinigtes Königreich*	am	1. Oktober 2010
nach Maßgabe von Erklärungen zu Artikel 4, gemäß Artikel 9 Absatz 9, gemäß Artikel 11 Absatz 4 und gemäß Artikel 13 Absatz 7 sowie eines Vorbehalts gemäß Artikel 33 Absatz 2 zu Artikel 17 des Zweiten Zusatzprotokolls.		

Das Zweite Zusatzprotokoll wird weiterhin für

Zypern	am	1. Juni 2015
--------	----	--------------

in Kraft treten.

III.

Die von den Vertragsparteien gemäß den Artikeln 4, 6, 15, 17, 18 und 19 des Zweiten Zusatzprotokolls zu benennenden zentralen Behörden und Kontaktstellen sind auf der Webseite des Europarats unter www.conventions.coe.int einsehbar.

* Vorbehalte und Erklärungen:

Vorbehalte und Erklärungen zu diesem Protokoll, mit Ausnahme derer Deutschlands, werden im Bundesgesetzblatt Teil II nicht veröffentlicht. Sie sind in englischer und französischer Sprache auf der Webseite des Europarats unter www.conventions.coe.int einsehbar.

Berlin, den 10. April 2015

Auswärtiges Amt
Im Auftrag
Dr. Martin Ney